

Gemeinde Villigen

Reglement über die Benutzung und Gebühren Mehrzweckhalle Erbslet

Die Mehrzweckhalle Erbslet ist im Besitz der Einwohnergemeinde Villigen. Als zuständiges Organ vertritt der Gemeinderat die Interessen für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Liegenschaft und erlässt somit das Benutzungs- und Gebührenreglement wie folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen regeln die Benutzung und die Gebühren:

- Mehrzweckhalle mit Bühne und Foyer
- Küche und sanitäre Anlagen
- Vorplatz unter den Bäumen
- Parkplatz

Die Anlage kann genutzt werden durch:

- Gemeinde - für Anlässe mit öffentlichem Interesse
- Vereine - gemäss Bestimmungen im Vereinsreglement der Gemeinde

Die Anlage kann nicht genutzt werden durch:

- Privatpersonen, Organisationen und Firmen
- Ausnahmen können durch den Gemeinderat erteilt werden
z.B. Anlass Zivilschutz, Militär, Kanton, etc.

Das Areal dient vorrangig dem Schulbetrieb. Dieser darf durch die Benutzung Dritter nicht beeinträchtigt werden. Vereine haben sich an die mit der Gemeinde getroffenen Vereinbarungen über Benutzungsrechte zu halten.

Die Bewilligung und Nutzung der Veranstaltung wird vom Gemeinderat erteilt. Dieser kann eine Bewilligung ohne Angaben von Gründen nicht erteilen. Das Benutzungsgesuch ist frühzeitig an die Gemeindekanzlei einzureichen.

Benutzungsgesuche werden nach Eingang berücksichtigt.

Der Gesuchsteller gibt getreu Auskunft über den Rahmen und Zweck der Veranstaltung und benennt eine Kontaktperson. Bei Zuwiderhandlung in begründeten Fällen kann eine erteilte Bewilligung widerrufen werden. An Bewilligungen können zusätzliche Auflagen geknüpft werden.

2. Allgemeine Benutzungsvorschriften

Den Anweisungen der Hauswartung (Hauswart oder Bauamt) ist in jedem Falle Folge zu leisten.

Die Schlüssel wird vom Hauswart an die im Gesuch genannte Kontaktperson übergeben. Termine für Übergabe und Rückgabe des Schlüssels werden vorgängig gegenseitig vereinbart.

Den Anlagen und Einrichtungen sind bei der Benutzung grösste Sorge zu tragen. Das Mobiliar ist nach der Benutzung in einwandfreiem Zustand am vorgesehenen Ort zu deponieren. An Mobiliar, Geräten und Anlagen dürfen, ohne Einverständnis des Hauswartes keine Änderungen vorgenommen werden.

Die Anlage darf dekoriert werden, sofern keine Beschädigungen riskiert werden und die feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden.

Das Mobiliar darf nicht in der Aussenanlage benützt werden. Festbankgarnituren für Outdoor sind mit der Gesuchstellung zu bestellen.

In sämtlichen Räumen herrscht striktes Rauchverbot.

Technische Einrichtungen wie Heizung, Lüftung usw. werden ausschliesslich von der Hauswartung bedient. Die übrigen technischen Einrichtungen (Küchengeräte, Beleuchtung und Audio-Anlage) dürfen vom Benutzer bedient werden. Er trägt für die fachgerechte und umsichtige Bedienung die volle Verantwortung.

Der Vermieter übernimmt keine Haftung bei Veranstaltungen. Eine Haftpflichtversicherung ist Sache des Nutzers. Für Personen- oder Sachschäden, die Benutzung oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht als Eigentümerin oder durch ausdrückliche Gesetzesvorschriften gegeben ist.

Brandschutzrichtlinien der AGV sind zu befolgen. Gleichzeitig dürfen sich im Maximum 500 Personen in der Turnhalle aufhalten.

Bei öffentlichen Veranstaltungen ist die Wirte-Bewilligung für den Verkauf von Spirituosen vom Nutzer rechtzeitig bei der Gemeindekanzlei zu beantragen. Der Nutzer verpflichtet sich keine alkoholischen Getränke an Jugendliche abzugeben.

Allfällige entstandene Schäden sind dem Hauswart zu melden.

Der Hauswart ist beauftragt, die Einhaltung dieser Bestimmungen sporadisch zu prüfen. Er überprüft nach der Veranstaltung das Inventar und meldet allfällige Unkorrektheiten der Gemeindeverwaltung.

Auf die Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Die Nachtruhe gilt gemäss Polizeireglement ab 22⁰⁰ Uhr. Das Verwenden von Lautsprechern im Freien während der Nachtruhe bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates

Parkplätze stehen zur Verfügung. Bei grösseren Veranstaltungen ist die Organisation eines Parkdienstes in der Verantwortung des Organisators.

Sofern mit der Hauswartung nicht anderes vereinbart wurde, sind die Räumlichkeiten besenrein abzugeben. Allfälliges Littering in der Aussenanlage ist zu beseitigen.

Bei Zuwiderhandlung oder bei ausserordentlich starken Verunreinigungen behält sich der Vermieter vor, vom Nutzer eine Nachreinigung zu verlangen. Eine zusätzliche Reinigung durch die Hauswartung wird nachträglich in Rechnung gestellt.

Mutwillig entstandene Schäden werden dem Nutzer verrechnet.

3. Besondere Benutzungsvorschriften Küche

Das Frittieren und Grillieren in der Küche ist ausdrücklich verboten.

Die Benutzung des Geschirrs (Essgeschirr und Gläser) ist mit dem Benutzungsgesuch anzumelden. Es wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Mit der Übernahme des Schrankschlüssels übernimmt der Nutzer die Verantwortung für allfällige Schäden. Diese werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

4. Schlussbestimmungen

Die Nutzung der Anlage ist für die im Absatz 1 definierten Berechtigten gebührenfrei. (Separate Regelung für die Geschirrbenutzung unter Punkt 3)

Der Gemeinderat kann dieses Reglement bei Bedarf jederzeit ändern.

5. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. April 2020 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

Villigen, 24. Februar 2020

Gemeinderat Villigen
Der Gemeindeammann
René Probst



Der Gemeindeschreiber
Markus Vogt.

